

# S A T Z U N G

## 1. Name und Sitz

Der Verein "Nymphaea Leipzig 1892 e.V.", Verein für Aquaristik, mit Sitz und Gerichtsstand in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er steht in der Kontinuität des 1892 in Leipzig gegründeten Vereins mit gleichem Namen und ist aus dem 1990 erfolgten Zusammenschluß der Mitglieder der ehemaligen Fachgruppen "Nymphaea Leipzig", "Aqua West Leipzig", "Aqua Nord Leipzig" und "Amazonas Leipzig" hervorgegangen.

## 2. Ziele und Aufgaben

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Erziehung und Bildung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht im Sinne der Artenerhaltung des Washingtoner Artenschutzabkommens.

Pflege, Beobachtung und Zucht von Aquarientieren und Pflanzen.

Durchführung von Vorträgen und Exkursionen, sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen und Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern in Schulen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts zur allgemeinen Erweiterung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Zusammenhänge.

Kostenlose Beratung und Unterstützung aller interessierten Bürger und Naturfreunde bei der Einrichtung von Aquarien und Haltung von Fischen und Pflanzen, unter Einhaltung der nationalen und internationalen Arten- und Naturschutzbestimmungen.

Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppen, die Umwelt-, Natur- und Artenschutz betreiben.

Aufbau von Ausstellungen, die anderen Bildungsträgern angeboten werden.

Die Arbeit des Vereins ist aus sozialer Verantwortung motiviert, ohne konfessionelle oder parteiliche Bindung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein organisiert in seinen Reihen Freunde und Mitglieder. Freunde sind Förderer des Vereins durch freiwillige Spenden. Die Förderung kann jederzeit beendet werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, jeder Betrieb und jede Einrichtung jeglicher Eigentumsform, desgleichen Schüler- und Studentenvertretungen, wenn sie diese Satzung dem Grunde nach anerkennen und den gemeinnützigen Zielen und Aufgaben dienen möchten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einschreibung .

Minderjährige bedürfen schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt der natürlichen Person in der Regel zum Jahresende
- bei Tod der natürlichen Person sofort
- Auflösung der juristischen Person in der Regel zum Jahresende
- Ausschluß. Der Ausschluß bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung

### 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliedervollversammlung und der Vorstand. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes, was der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Vorstandes bedarf.

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) stattfinden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Mindestens 6 Wochen vorher sind der Termin, die Tagesordnung und eventuelle Beschlußvorlagen jedem Mitglied zuzustellen. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassierer. Über Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Zur Erfüllung aller festgelegter Aufgaben kann der Vorsitzende Vertretervollmachten an Mitglieder erteilen.

Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000.-DM im Einzelfall oder jährlich mehr als 3.000.-DM verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluß der Mitglieder durch einfache Mehrheit oder auf der Grundlage des Haushaltplanes befugt.

Über alle Zusammenkünfte des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einen Stellvertretern angefertigt und unterschrieben.

Das Protokoll ist dem Vorstand auf seiner folgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Protokolle von Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen) werden vom Versammlungsleiter erstellt und unterschrieben. Der Versammlungsleiter sowie zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer bestätigen die inhaltliche Richtigkeit.

## 5. Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Spenden, Beiträgen und zweckgebundenen Zuführungen.

Er ist erbberechtigt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 6. Beitragsordnung

Jedes Mitglied als natürliche und juristische Person ist verpflichtet den in der jährlichen Mitgliederhauptversammlung festgelegten Beitragssatz fristgemäß zu entrichten. Zahlungsart und Frist kann jährlich in der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgelegt werden.

Für die Beitragsleistung erhält das Mitglied einen entsprechenden Nachweis, daß gilt auch für Fremde und Sponsoren des Vereins.

Ist ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen bis zur Nachentrichtung alle Ansprüche und Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag, so hat die Mitgliederversammlung über eine weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung behält sich vor, Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit zu benennen und vom jährlichen Beitrag zu befreien. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

#### **7. Revisions- und Kontrollorgane**

Die Mitgliederversammlung wählt ein Revisionsorgan. Dieses Revisionsorgan besteht aus mind. 2 Personen. Das Revisionsorgan arbeitet unabhängig. Es wird insbesondere auch dann wirksam, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.

#### **8. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Zwischenabrechnungen erfolgen intern zum jeweiligen Quartalsende.

#### **9. Arbeits- und Geschäftsordnung**

Der Verein erläßt eine Arbeits- und Geschäftsordnung.

Sie ist vom Gründungsausschuß innerhalb von 4 Monaten zu erarbeiten und den Mitgliedern in einer Vollversammlung vorzulegen. Sie ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

#### **10. Kassen- und Finanzordnung**

Der Verein erläßt eine Kassen- und Finanzordnung.

Sie ist vom Gründungsausschuß innerhalb von 4 Monaten zu erarbeiten und den Mitgliedern in einer Vollversammlung vorzulegen. Sie ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

#### **11. Wahlordnung**

Der Verein erläßt eine Wahlordnung.

Sie ist vom Gründungsausschuß innerhalb von 4 Monaten zu erarbeiten und den Mitgliedern in einer Vollversammlung vorzulegen. Sie ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

#### **12. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen.

### 13. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder über den Weg der Urabstimmung in einer Vollversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens 75% der Mitglieder dafür aussprechen. Erscheinen zu dieser Vollversammlung nicht mindestens 75 % der Mitglieder, wird eine zweite Vollversammlung einberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeben, die die Mittel für Bildungs- und Erziehungsarbeit in Umwelt, Natur und Artenschutz zu verwenden hat.